



**An
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Va1**

Antonia Kremp, Dr. Michael Maschke

**Wilhelmstraße 49,
10117 Berlin**

**Sven Wille
Mitglied im Vorstand der
VSV Bund**

Vertrauensperson der
schwerbehinderten Menschen im
Kommando Luftwaffe

Kladower Damm 182,
14089 Berlin
Tel.: +49 30 3687 3994
svenwille@bundeswehr.org

Geschäftsstelle VSV Bund:
VSV-bund@bmas.bund.de

Berlin, 02. Dezember 2025

Stellungnahme der Vereinigung der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes (VSV Bund) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Sehr geehrte Frau Kremp,
sehr geehrter Herr Dr. Maschke,

die VSV Bund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir beschränken uns im Wesentlichen auf die Aspekte, die den öffentlichen Dienst des Bundes betreffen, und konzentrieren uns auf zentrale Anliegen aus der Sicht der Schwerbehindertenvertretungen.

Wir begrüßen den vorgelegten Entwurf grundsätzlich, denn er stellt einen weiteren Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar. Aus Sicht der Schwerbehindertenvertretungen wären allerdings weitergehende Regelungen wünschenswert gewesen.

1. BGG als Leitnorm im öffentlichen Dienst klarer positionieren und Hinwirkungspflichten schärfen

Nach der rechtswissenschaftlichen Evaluation¹ ist das BGG Teil des öffentlichen Rechts des Bundes und als Querschnittsgesetz des allgemeinen Verwaltungsrechts für sämtliche Träger öffentlicher Gewalt des Bundes einzuordnen. Zugleich weist die Evaluation darauf hin, dass dieser Stellenwert in der Rechtsanwendung bislang nicht überall präsent ist und das BGG teilweise weiterhin wie ein „Sondergesetz“ behandelt wird. Die Novelle bietet die Chance, den Querschnittscharakter des BGG in der Bundesverwaltung deutlicher hervorzuheben.

¹ Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Universität Kassel u. a., 2022

Wir regen an, in der Gesetzesbegründung klarer herauszustellen,

- dass das BGG Leitnorm für alle Träger öffentlicher Gewalt im Bund ist,
- dass die Hinwirkungspflichten gegenüber Beteiligungen und Zuwendungsempfängern (§ 1 Abs. 3 BGG) als echter Steuerungsauftrag für eine inklusive Verwaltungs- und Förderpraxis zu verstehen sind,
- und dass das BGG bei der Auslegung dienstrechtlicher, organisationsrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften im Bund als Auslegungsmaßstab heranzuziehen ist.

So wird der Querschnittscharakter des BGG im öffentlichen Dienst klarer verankert.

2. Bauliche Barrierefreiheit des Bundes differenziert regeln: § 8 BGG fortentwickeln, militärische Ausnahmen eng fassen

§ 8 BGG ist für die Beschäftigten und Nutzende der Einrichtungen des Bundes zentral. Die rechtswissenschaftliche Evaluation des BGG weist ausdrücklich darauf hin, dass Ausnahmen von Barrierefreiheitspflichten restriktiv auszulegen sind².

Kritisch sehen wir die Neufassung des § 8 Abs. 2 und 3 BGG. Der Entwurf beschränkt den Abbau baulicher Barrieren im Bestand auf „öffentlich zugängliche Gebäudeteile“ und stellt ihn unter den Vorbehalt einer „unangemessenen wirtschaftlichen Belastung“. Damit droht der Verpflichtungsumfang hinter Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und Art. 9 UN-BRK zurückzubleiben, insbesondere weil Gebäudeteile, die als Arbeitsstätte für Menschen mit Behinderungen genutzt werden, aus dem Fokus geraten. Der Bezug der Frist bis 2045 ist unklar und lässt befürchten, dass notwendige Maßnahmen nunmehr nicht umgesetzt werden.

Aus Sicht der VSV Bund sollte § 8 Abs. 2 BGG daher klarer und umfassender gefasst werden. Wir schlagen vor:

„Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellt bauliche Barrieren in seinen Bestandsbauten fest und baut sie unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten, vorzugsweise anlässlich der Durchführung investiver Baumaßnahmen, bis 2035 ab.“

Für § 8 Abs. 3 BGG regen wir an, die interne Evaluation zu stärken und zugleich eine sicherheitssensible Veröffentlichung vorzusehen, die nicht auf Publikumsbereiche beschränkt ist:

„Die Eigentümer der von den obersten Bundesbehörden und Bundesorganen genutzten Bestandsbauten evaluieren alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Dezember 2026, unter Beteiligung der in der Dienststelle bestehenden Interessenvertretungen die zum

² Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Universität Kassel u. a., 2022

Abbau bestehender Barrieren in den Gebäudeteilen dieser Bestandsbauten getroffenen Maßnahmen. Die Ergebnisse werden, soweit dem keine Sicherheitsbelange entgegenstehen, in geeigneter Form auf den Webseiten der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Satz 1 gilt nur, wenn die Bestandsbauten im Eigentum des Bundes stehen.“

Sehr kritisch bewerten wir die neue pauschale Ausnahme militärischer Anlagen in § 8 Abs. 8 BGG. Eine generelle Herausnahme aller „militärisch genutzten Einrichtungen“ würde dazu führen, dass Beschäftigte – insbesondere zivile Beschäftigte – in diesen Einrichtungen nicht in gleichem Maße von den Vorgaben des BGG profitieren und stünde im Widerspruch zur bislang geforderten restriktiven Auslegung von Ausnahmen³. Hinzu kommt der Wegfall der bisherigen Berichtspflicht nach § 8 Abs. 3 BGG, der ein wichtiges internes Steuerungsinstrument abschwächt.

Die VSV Bund schlägt daher für § 8 Abs. 8 BGG folgende differenzierende Fassung vor:

„Die Vorschrift gilt nicht für militärische Einsatzmittel sowie für Einrichtungen, die überwiegend unmittelbar der Durchführung militärischer Einsätze oder einsatzgleichen Verpflichtungen dienen. Für militärisch genutzte Dienst-, Verwaltungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Verpflegungs-, Gesundheits- und Unterbringungseinrichtungen des Bundes gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“

3. Durchsetzung und Partizipation stärken: Rolle der Schwerbehindertenvertretungen und ihrer Vereinigungen sichtbar machen

Die Anpassung des Behinderungsbegriffs an die UN-BRK und die stärkere Verknüpfung von Benachteiligungsverbot und angemessenen Vorkehrungen sind aus Sicht der Schwerbehindertenvertretungen ausdrücklich zu begrüßen. Damit diese Rechte im Behördenalltag wirksam werden, ist aus unserer Sicht wichtig, dass

- angemessene Vorkehrungen als Regelaufgabe der Dienststellen verstanden werden,
- die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung erkennbar und entsprechend behandelt wird.

Die Wirksamkeit des BGG im öffentlichen Dienst wird darüber hinaus wesentlich dadurch unterstützt, dass Menschen mit Behinderungen, ihre Verbände und die gesetzlichen Interessenvertretungen in den Dienststellen frühzeitig einbezogen werden. Die Novelle sollte genutzt werden, um

- die Rolle der Schwerbehindertenvertretungen als zentrale Akteure bei Barrierefreiheitsplänen, baulichen Maßnahmen nach § 8 BGG,

³ Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Universität Kassel u. a., 2022

barrierefreier Kommunikation und angemessenen Vorkehrungen ausdrücklich hervorzuheben,

- Vereinigungen von Schwerbehindertenvertretungen des Bundes beratend in die Arbeit der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 BGG sowie in künftige Evaluations- und Beteiligungsprozesse einzubeziehen,
- und Förderinstrumente zur Partizipation – insbesondere den Partizipationsfonds nach § 19 BGG – so auszugestalten, dass auch Schwerbehindertenvertretungen und ihre Zusammenschlüsse auf Bundes- und Landesebene verlässlich Zugang erhalten und ihre Beratungskompetenz für den öffentlichen Dienst einbringen können.

So kann besser sichergestellt werden, dass die erweiterten materiellen Rechte des BGG im Behördenalltag bei den Beschäftigten ankommen.

4. Verbandsklagerecht in § 15 BGG wirksam stärken

Die Evaluation des BGG⁴ zeigt, dass das bisherige Verbandsklagerecht nach § 15 BGG nur begrenzt zur Rechtsdurchsetzung beiträgt: Es gibt wenige Verfahren, zentrale Auslegungsfragen bleiben offen. Der Regierungsentwurf übernimmt § 15 BGG im Wesentlichen unverändert und nutzt damit die Chance nicht, das Verbandsklagerecht als Instrument gegen strukturelle Barrieren zu stärken.

Aus Sicht der VSV Bund sollte § 15 BGG gezielt weiterentwickelt werden. Wir regen an,

- den Anwendungsbereich des Verbandsklagerechts auf weitere zentrale Normen des BGG – insbesondere zu Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen – auszudehnen,
- neben Feststellungsklagen ausdrücklich auch Leistungs- und Unterlassungsklagen zu ermöglichen,
- und Verbandsklagerechte auch für Zusammenschlüsse von Schwerbehindertenvertretungen vorzusehen, wenn systematische Verstöße von Dienststellen gegen BGG-Pflichten im Bundesdienst betroffen sind.

So können strategische Verfahren genutzt werden, um Grundsatzfragen zu klären, ohne einzelne Betroffene allein in die prozessuale Verantwortung zu drängen.

5. Durchsetzungslücken im privaten Bereich und fehlende Sanktionsmechanismen berücksichtigen

Auch wenn sich die VSV Bund in dieser Stellungnahme auf den Bundesdienst konzentriert, sehen wir im privaten Bereich erhebliche Durchsetzungslücken. Verstöße gegen Barrierefreiheits- und Gleichstellungsvorgaben bleiben häufig ohne Konsequenzen. Regelungen ohne verlässliche Rechtsfolgen erscheinen wenig zielführend und lassen die Normen als „stumpfes Schwert“ wirken;

⁴ Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Universität Kassel u. a., 2022

allein auf die Eigenverantwortung der Verpflichteten zu setzen, hat sich in anderen Rechtsbereichen nicht bewährt.

Wir regen daher an, im weiteren Gesetzgebungsverlauf zu prüfen, wie das BGG – in Verzahnung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und einschlägigen weiteren Fachgesetzen – um wirksame, bürokratiearme Sanktions- und Aufsichtsmechanismen im privaten Bereich ergänzt werden kann. Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit sollte dabei in ihrer Beratungsfunktion gegenüber Aufsichts- und Schlichtungsstellen gezielt gestärkt werden.

Wir bitten darum, die genannten Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Für den Vorstand der VSV Bund

Sven Wille

Cosima Wraßmann,
Frank Wältermann,
Jochen Willner,
Peter Beran